
Datum: 09.01.1996
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 9. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 9 U 58/95
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1996:0109.9U58.95.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 86 O 49/94

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 29. September 1994 verkündete Urteil der 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln - 86 O 49/94 - geändert und wie folgt neu gefaßt: Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aus der K.--Versicherung - Vers.Schein-Nr. 50 09 50 83539 - wegen des Schadensereignisses vom 11. März 1992 - Schaden-Nr. 49 92 50 00363 8 - Deckungsschutz zu gewähren, insbesondere auch für einen Rechtsstreit des Klägers gegen die Streitverkündete F. G. Spedi-tion GmbH & Co. KG in K.. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

##blob##nbsp;

##blob##nbsp;

##blob##nbsp;

Die in formeller Hinsicht bedenkenfreie Berufung hat in der Sache insoweit Erfolg, als der Zahlungs-antrag des Klägers abzuweisen und auf den Hilfsan-trag hin die Verpflichtung der Beklagten zur Gewäh-rung von Deckungsschutz festzustellen ist.

##blob##nbsp;

1
2
3
4
5
6

Der Kläger hat entgegen der Auffassung des Landgerichts keinen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte aus der bei ihr abgeschlossenen K.-Versicherung.

7

##blob##nbsp;

8

Dies folgt allerdings nichts schon daraus, daß der Senat in der Frage, in welchem Umfang der Kläger wegen des Schadens der Firma Büromaschinen B. von der Streitverkündeten, der Fritz G. Spedition, zu Recht in Anspruch genommen werden kann, anderer Meinung ist als das Landgericht. Der Senat neigt zu der Ansicht, daß sich der Umfang der nach § 35 Abs. 4 K. auf 80,00 DM je kg Rohgewicht beschränkten Schadensersatzverpflichtung des Frachtführers auch im Falle einer Sammelladung von Gütern verschiedener Ursender nach den jeweiligen Einzelsendungen der Ursender richtet und nicht nach der vom Spediteur als Absender zusammengestellten Sammelladung insgesamt. Dies folgt aus Sinn und Zweck der Bestimmung des § 35 Abs. 4 K., den Frachtführer vor wirtschaftlich unzumutbarer Inanspruchnahme zu schützen (so BGHZ 79, 302 ff., 304 für die vergleichbare Bestimmung in Art. 23 Abs. 3 CMR). Ein Frachtführer hat letztlich in der Regel nur die Schäden der einzelnen Ursender (oder der einzelnen Empfänger, falls diese die Transportgefahr tragen) zu ersetzen, die von den vorgeschalteten Speditoren und Frachtführern an ihn praktisch "durchgereicht" werden, soweit es an einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen dem haftenden Frachtführer und dem geschädigten Ursender (resp. Empfänger) fehlt. Die Haftungsbeschränkung nach § 35 Abs. 4 K. ist demnach grundsätzlich auf die Sendung des einzelnen Ursenders (resp. Empfängers) bezogen. Bei mehreren Einzeltransporten von Gütern verschiedener Ursender wäre mithin die Haftung des Frachtführers auf die Summe der jeweiligen Haftungshöchstbeträge je Einzelsendung beschränkt. Es dürfte nun dem Schutzzweck des § 35 Abs. 4 K. widersprechen, wenn allein die Tatsache, daß die Einzelsendungen verschiedener Ursender vom Spediteur im Rahmen einer Sammelladung gemeinsam befördert werden, zu einer Heraufsetzung der Haftungshöchstgrenze des Frachtführers führen würde, weil der Ursender hochwertiger, aber leichtgewichtiger Güter die von einem anderen Ursender nicht in Anspruch genommenen "Haftungsreserven" bei geringwertigeren, aber schwereren Waren gegenüber dem Frachtführer geltend machen könnte (was insbesondere dann der Fall ist, wenn sich in der Sammelladung Einzelsendungen mit Gütern im Werte von unter 80,00 DM je kg befinden). Es ist nicht Zweck einer Sammelladung, die Haftung des Frachtführers umfangmäßig zu erweitern, der bei solchen Transporten zumeist sogar einen niedrigeren Frachtlohn erhält, als er bei Einzeltransporten verdienen würde. Die vom Landgericht herangezogene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Ermittlung der Haftungshöchstsummen bei Teilschäden einer Sendung (vgl. VersR 1969, 703 ff. und BGHZ 79, 302 ff.) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. In jenen Entscheidungen ging es um die Frage, ob die Haftungshöchstsumme nach Verpackungseinheiten bzw. nach in einer Rechnung zusammengefaßten Waren zu ermitteln ist oder nach dem Gewicht aller Güter einer Sendung, wobei es sich aber in beiden Fällen um Teile der Sendung eines einzelnen Ursenders handelte und demgemäß auch nur die Haftung des Frachtführers diesem gegenüber in Rede stand. Vorliegend geht es aber um die Haftung gegenüber verschiedenen Ursendern, deren Güter aus wirtschaftlichen und Praktikabilitätsgründen in einer Sammelladung zusammen transportiert werden. Es macht auch einen Unterschied, ob ein einzelner Ursender aufgrund einer entsprechenden Zusammenstellung einer Einzelsendung von verschiedenwertigen Gütern unterschiedlichen Gewichts eine maximale Haftungshöchstsumme herausholt oder ob verschiedene Ursender, die keine weiteren Gemeinsamkeiten haben als denselben Sammelladungsspediteur zu Lasten des Frachtführers von der Art der Güter der anderen Ursender profitieren sollen.

9

11
 Letztlich bedarf aber die Frage des Umfangs der Schadensersatzverpflichtung des Klägers wegen des der Firma B. entstandenen Schadens keiner abschließenden Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit. Da es sich bei der K.-Versicherung um eine Verkehrshaftungsversicherung handelt und diese dem Wesen nach eine Haftpflichtversicherung im Sinne der §§ 149 ff. VVG darstellt (wenn auch mit Elementen der Transportversicherung; vgl. im einzelnen dazu Prölss/Martin, VVG, 25. Aufl., Vorbem. 1 A zu K./CMR = Seite 2127), gilt im Rahmen des hier vorliegenden Deckungsprozesses das im Haftpflichtversicherungsrecht maßgebliche Trennungsprinzip bezüglich des Haftpflichtprozesses zwischen dem Schädiger (Versicherungsnehmer) und dem geschädigten Dritten einerseits und des Deckungsprozesses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Haftpflichtversicherer andererseits. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Versicherungsnehmer dem geschädigten Dritten schadensersatzpflichtig ist, ist danach im Haftpflichtprozeß zu entscheiden, während im Deckungsprozeß allein die Eintrittspflicht des Versicherers geklärt werden muß (vgl. zum Trennungsprinzip Prölss/Martin, a.a.O., Anm. 5 A zu § 149). Zur Freistellung des Versicherungsnehmers von einer Schadensersatzforderung des geschädigten Dritten oder zur Erstattung einer vom Versicherungsnehmer bereits an den Geschädigten erbrachten Schadensersatzleistung ist der Versicherer erst dann verpflichtet, wenn der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil im Haftpflichtprozeß, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, oder wenn der Versicherungsnehmer den Dritten - befugtermaßen - befriedigt hat (§ 154 Abs. 1 VVG). Fehlt es an diesen Voraussetzungen, ist der Haftpflichtversicherer zunächst einmal nur verpflichtet, Rechtsschutz zu gewähren, insbesondere den Versicherungsnehmer im Haftpflichtprozeß zu unterstützen und die notwendigen Kosten zu tragen (§ 150 VVG). Dementsprechend konnte vorliegend der Zahlungsantrag des Klägers keinen Erfolg haben, weil es schon an den genannten Voraussetzungen für die Fälligkeit eines Freistellungs- bzw. Zahlungsanspruchs fehlt.

13
 Die nach dem neueren Vorbringen des Klägers mittels Scheck an die Streitverkündete erbrachte Zahlung wegen des Schadens der Firma B. stellt im vorliegenden Fall keine befugtermaßen vorgenommene Befriedigung des geschädigten Dritten oder Anerkennung seiner Haftpflichtforderung im Sinne des § 154 Abs. 1 VVG dar, die die Beklagte schon jetzt verpflichten könnte, die gezahlte Summe zu erstatten. Ein Versicherungsnehmer ist erst dann berechtigt, ohne Zustimmung des Versicherers den Haftpflichtgläubiger zu befriedigen oder dessen Forderung anzuerkennen, wenn der Versicherer den Haftpflichtversicherungsschutz unberechtigt verweigert; nur dann muß der Versicherer die Schadensersatzleistung oder ein Anerkenntnis gegen sich gelten lassen und dem Versicherungsnehmer die gezahlte Summe erstatten bzw. die anerkannte Forderung begleichen, sofern dieser nicht leichtfertig gehandelt hat (vgl. Prölss/Martin, Anm. 1 d, 3 e und 5 zu § 154 m. w. N.). Hier hatte der Kläger aber bereits im Mai 1992 Schadensersatz geleistet (vgl. Seite 3 seines Schriftsatzes vom 26. August 1994, Bl. 43 d. A.), als die Beklagte sich zur grundsätzlichen Frage der Gewährung von Haftpflichtversicherungsschutz noch nicht geäußert hatte. Erst mit Schreiben vom 23. September 1992 (Anlage K 4 = Bl. 9/10) hat sie eine - aus der Sicht des Klägers lediglich teilweise - Schadensregulierung vorgenommen und 14.400,00 DM hinsichtlich des Schadens der Firma B. erstattet und darüber hinausgehende Erstattungsleistungen insoweit abgelehnt.

Die somit unbefugte Befriedigung der Streitverkündeten durch den Kläger führt auf der anderen Seite aber nicht zur Leistungsfreiheit der Beklagten schon dem Grunde nach. Zwar sehen die Bedingungen diese Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen die Obliegenheit, keinen Anspruch ohne Einwilligung des Versicherers anzuerkennen oder zu befriedigen, vor (vgl. Prölss/Martin, Nr. 7.4 K./CMR = Seite 2.142); der Beklagten ist es jedoch im vorliegenden Fall nach Treu und Glauben verwehrt, sich hierauf erstmals im Schriftsatz vom 10. November 1995 zu berufen, nachdem sie zuvor ihre Eintrittspflicht dem Grunde nach dadurch anerkannt hat, daß sie mit Schreiben vom 23. September 1992 eine Schadensregulierung vorgenommen hat und ausschließlich gegenüber der Höhe der Haftpflichtforderung der Streitverkündeten hinsichtlich des Schadens der Firma B. Einwendungen erhoben hat.	15
##blob##nbsp;	16
Die Beklagte war somit lediglich gemäß dem Hilfs-Feststellungsantrag zur Gewährung von Deckungsschutz zu verurteilen, was gegebenenfalls auch in Form des Rechtsschutzes für einen Aktivprozeß des Klägers gegen die Streitverkündete zu geschehen hat (vgl. zu dieser Form der Rechtsschutzgewährung auch Prölss/Martin, Nr. 1 Anm. 1.1 K./CMR = Seite 2133; ferner LG Berlin VersR 1987, 578 m. w. N.). Entgegen der Auffassung der Beklagten fehlt es nicht an einem Feststellungsinteresse des Klägers. Der Umstand, daß er bislang keine Anstalten gemacht hat, einen solchen Prozeß zu führen, spricht nicht gegen ein Feststellungsinteresse. Angesichts der Tatsache, daß der Kläger im ersten Rechtszug mit seinem Zahlungsantrag gegen die Beklagte Erfolg hatte, bestand für ihn bisher auch kein Anlaß, die Streitverkündete auf Rückzahlung in Anspruch zu nehmen und dieserhalb bei der Beklagten um Rechtsschutz nachzusuchen.	17
##blob##nbsp;	18
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.	19
##blob##nbsp;	20
Streitwert für das Berufungsverfahren: 23.220,00 DM	21
##blob##nbsp;	22
(gemäß § 19 Abs. 4 GKG nur für den Zahlungsantrag).	23
##blob##nbsp;	24
Wert der Beschwer für den Kläger: 23.220,00 DM;	25
##blob##nbsp;	26
Wert der Beschwer für die Beklagte: 7.000,00 DM	27
##blob##nbsp;	28
(geschätzte Kosten der Rechtsschutzgewährung in einem Aktivprozeß).	29
